

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Mai 2025**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der Juni-Sitzung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 782) erfolgte eine Änderung des Steuermaßstabs hin zu einem Maßstab, der sich an dem tatsächlichen Preis der Übernachtungen orientiert. Das Gesetz trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Der Steuersatz beträgt seitdem unverändert 5 Prozent des Übernachtungsentgelts. Die Citytax wird durch das Steueramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven zentral für das Land Bremen erhoben.

Mit Beschluss vom 10. September 2024 hat der Senat Sanierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Ausrichtung und Konsolidierung der bremischen Haushalte beschlossen. Diese sehen unter anderem eine Anhebung der Citytax ab dem Jahr 2026 vor, die zu einer jährlichen Steigerung der Einnahmen um 1 Mio. EUR führen soll.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende – vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) wurde die Citytax zum 1. April 2024 (2. Quartal) auf Geschäftsreisende ausgeweitet. Folgende Beträge wurden bislang für das Jahr 2024 durch den Magistrat Bremerhaven zum Soll gestellt (angemeldete bzw. festgesetzte Steuern abgerundet auf volle Tsd. EUR, Stand: 28.11.2024):

Quartal	HB	Brhv	FHB	Währung
1.	637	184	821	Tsd. EUR
2.	1.905	478	2.383	Tsd. EUR
3.	1.754	543	2.297	Tsd. EUR

Aus den dargestellten Werten ist ersichtlich, dass sich das Steueraufkommen seit der Erweiterung ab dem zweiten Quartal im Verhältnis zum ersten Quartal in der Stadtgemeinde Bremen ca. verdreifacht hat. In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Sollstellungen im zweiten bzw. dritten Quartal ca. um das 2,5-fache bzw. 3-fache höher als im ersten Quartal. Für das gesamte Land Bremen ergibt sich für das zweite Quartal im Verhältnis zum ersten Quartal 2024 eine Erhöhung um den Faktor 2,90, für das dritte Quartal eine Erhöhung um den Faktor

2,79. Aus den vorliegenden Zahlen ist somit ersichtlich, dass bereits die Ausweitung der Citytax auf beruflich veranlasste Übernachtungen zu signifikanten Mehreinnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven führt.

Dies wird durch die IST-Einnahmen in 2024 entsprechend bestätigt (Stand November 2024). Diese haben sich mit Stand 3. Quartal wie folgt entwickelt:

	Anschlag 2024	IST-Werte 2024 (Stand Nov. 2024)
	in €	
STADT Bremen	4.356.570,00	4.915.000,00
STADT Bremerhaven	1.924.090,00	1.404.391,16

Die Entwicklung der IST-Einnahmen hat sich entsprechend im Dezember 2024 fortgesetzt. Diese beliefen sich mit Stand 23. Dezember 2024 allein für die Stadt Bremen auf 5,337 Mio. €.

Unter Zugrundelegung der im zweiten und dritten Quartal besteuerten Übernachtungsentgelte von 93.642.801,20 EUR ergeben sich jährliche steuerpflichtige Übernachtungsentgelte für das Land Bremen von 187.285.602,40 EUR. Unter Zugrundelegung des aktuellen Steuersatzes von 5 Prozent ergibt sich hieraus ein Steueraufkommen von 9.364.280,12 EUR. Sofern dieses um 1 Mio. EUR gesteigert werden soll, müsste mithin der Steuersatz um 0,53 Prozent auf 5,53 Prozent erhöht werden.

Im Hinblick auf die Berechnung des Steuersatzes ist zu berücksichtigen, dass die quartalsweisen Übernachtungsentgelte saisonbedingt schwanken. So sind gerade in den Sommermonaten (zweites und drittes Quartal) die Übernachtungszahlen im Bereich der privat veranlassten Übernachtungen deutlich höher als in den Wintermonaten (erstes und viertes Quartal), wobei die Schwankungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven in der Vergangenheit größer als diejenigen in der Stadtgemeinde Bremen waren. Ob die Einbeziehung der beruflich bedingten Übernachtungen zu ähnlichen Schwankungen führt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Ob durch die angestrebte Erhöhung des Steuersatzes Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. EUR erreicht werden, ist ferner von der allgemeinen Entwicklung der Tourismusbranche abhängig.

Da bereits durch die Ausweitung der Citytax auf beruflich bedingte Übernachtungen zum 1. April 2024 mit erheblichen Mehreinnahmen zu rechnen ist und zu befürchten ist, dass die Attraktivität der bremischen Beherbergungsbetriebe – insbesondere bei privat veranlassten Übernachtungen – bei einem Abwälzen der Steuererhöhung auf die Gäste im Vergleich zu Beherbergungsstätten in anderen Städten aufgrund der dortigen geringeren Steuerbelastung sinkt, sollte die Anhebung des Steuersatzes auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Unsicherheiten bezüglich des Aufkommens allenfalls 0,5 Prozent betragen.

In Umsetzung der beschlossenen Sanierungsmaßnahmen wird daher der bisher geltende Steuersatz von 5 Prozent auf 5,5 Prozent erhöht. Zur Berücksichtigung des den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwands tritt die Änderung erst am 1. Januar 2026 in Kraft.

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen, wird ferner die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 1 auf solche Fälle erweitert, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, und § 10 entsprechend um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den den Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung in der Juni-Sitzung.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Änderungsgesetz mit Begründung Citytax

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

Das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes zeigt dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Voraus seine Tätigkeit, ihre Aufnahme und ihr Ende, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1, Betreiberwechsel und Betriebsverlegungen an. Soweit eine Anzeige im Sinne des Satzes 1 im Voraus nicht möglich ist, ist diese unverzüglich nachzuholen, nachdem der Anzeigepflichtige von den die Anzeigepflicht begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.“

3. § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Anzeigen unterlässt oder diese entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachholt,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 782) erfolgte eine Änderung des Steuermaßstabs hin zu einem Maßstab, der sich an dem tatsächlichen Preis der Übernachtungen orientiert. Das Gesetz trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Der Steuersatz beträgt seitdem unverändert 5 Prozent des Übernachtungsentgelts.

Mit Beschluss vom 10. September 2024 hat der Senat Sanierungsmaßnahmen zur nachhaltigen Ausrichtung und Konsolidierung der bremischen Haushalte beschlossen. Diese sehen unter anderem eine Anhebung der City-Tax ab dem Jahr 2026 vor, die zu einer jährlichen Steigerung der Einnahmen um 1 Mio. EUR führen soll.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende - vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44) wurde die Citytax zum 1. April 2024 auf Geschäftsreisende ausgeweitet. Im zweiten und dritten Quartal 2024 beliefen sich die angemeldeten bzw. festgesetzten Steuern im Land Bremen auf 4.682.140,06 EUR (Stand: 28.11.2024). Unter Zugrundelegung der sich hieraus errechneten im zweiten und dritten Quartal besteuerten Übernachtungsentgelte von 93.642.801,20 EUR ergeben sich jährliche steuerpflichtige Übernachtungsentgelte für das Land Bremen von 187.285.602,40 EUR. Unter Zugrundelegung des aktuellen Steuersatzes von 5 Prozent ergibt sich hieraus ein Steueraufkommen von 9.364.280,12 EUR. Um eine Steigerung von voraussichtlich 1 Mio. EUR zu erreichen, müsste der Steuersatz unter Zugrundelegung der bisher für das zweite Quartal 2024 vorliegenden Daten um 0,53 Prozent auf 5,53 Prozent erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen im Beherbergungsbereich im Land Bremen sowie des Interesses der Beherbergungsbetriebe, weiterhin attraktive Übernachtungsangebote unterbreiten zu können, wird der bisher geltende Steuersatz von 5 Prozent auf 5,5 Prozent erhöht. Zur Berücksichtigung des den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwands tritt die Änderung erst am 1. Januar 2026 in Kraft.

Um eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen wird ferner die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 1 auf solche Fälle erweitert, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, und § 10 entsprechend um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Der Steuersatz wird von 5 auf 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1)

Der Wortlaut des bisherigen § 6 Absatz 1 wird § 6 Absatz 1 Satz 1. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven im Voraus seine Tätigkeit, ihre Aufnahme und ihr Ende, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1, Betreiberwechsel und Betriebsverlegungen anzuzeigen. Eine Anzeige im Voraus ist jedoch nicht in jedem Fall möglich. Durch den neu eingefügten Satz 2 wird die Anzeigepflicht dahingehend

erweitert, dass in Fällen, in denen eine Anzeige im Voraus nicht möglich ist, die Anzeige unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen ist, nachdem der Anzeigepflichtige von den die Anzeigepflicht begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 1 Nummer 1)

Die Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 1 trägt der Ausweitung der Anzeigepflicht durch § 6 Absatz 1 Satz 2 Rechnung. Ordnungswidrig handelt danach künftig auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich nachholt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft (Satz 1). Nach Satz 2 tritt die Änderung des § 3 erst am 1. Januar 2026 in Kraft, um den Betreibern der Beherbergungsbetriebe entstehenden Umstellungsaufwand zu berücksichtigen.